

**Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sozialwissenschaften,
Studienschwerpunkt Haupt- und Real- und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule,
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-
Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
vom 21.02.2008
vom 11.06.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften, Studienschwerpunkt Haupt- und Real- und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule, zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (AB Uni 07/2008, S. 374 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 03.12.2010 (AB Uni 26/2010, S. 2212 f.), werden wie folgt geändert:

Es wird folgender „Punkt VII“ hinzugefügt:

„Punkt VII: Studieren eines Moduls aus der Master-Phase (Zusatzmodul)

(1) Studierenden, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme des Studiums des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorableistungen aus einem der folgenden Module aus dem Masterstudiengang zu erbringen und gegebenenfalls das Modul abzuschließen:

„Modul Ökonomik: Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung“ oder „Modul Politikwissenschaft: Politikwissenschaftliche Vertiefung“ oder „Modul Soziologie: Soziologische Vertiefung“.

(2) Es kann ausschließlich ein Modul derjenigen Anteilsdisziplin (Ökonomik, Politikwissenschaft oder Soziologie) studiert werden, welche in der Bachelorphase nicht im Schwerpunkt studiert wurde.

(3) Dieses sogenannte Zusatzmodul kann frühestens im fünften Semester begonnen werden.

(4) Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung des Zusatzmoduls regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education (GHR: Schwerpunkt HR) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach Sozialwissenschaften nach der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005 an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) als Vorsitzender des Fachbereichsrats vom 28.02.2012 gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz.

Münster, den 11.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.06.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles